



SR-Nummer: 103.8

Geschäftsreglement Gesellschaftskommission

21. September 2022

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 221 vom 20. September 2022 genehmigt, in Kraft gesetzt am 21. September 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 182 vom 30. Juni 2026 geändert, in Kraft gesetzt am 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zusammensetzung.....	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Aufgabendelegation an die Verwaltung	3
Art. 5 Finanzbefugnisse	4
Art. 6 Geschäftsführung und Sitzungen	5
Art. 7 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip	5
Art. 8 Inkrafttreten	6
Art. 9 Aufhebung früherer Erlasse.....	6

Gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG), der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) und dem Organisationsreglement der Gemeinde Thalwil (OrgR) erlässt der Gemeinderat für die Gesellschaftskommission das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt, vorbehältlich der Vorschriften der GO und des OrgR, die Zuständigkeit der Gesellschaftskommission sowie die Vorbereitung, Beschlussfassung und Nachbehandlung von Geschäften.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Gesellschaftskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsidenten und sechs weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.
- ² An den Kommissionssitzungen können mit beratender Stimme interne und externe Verwaltungsmitarbeitende sowie weitere Fachpersonen, namentlich die bzw. der Kulturbeauftragte, die Leitung der Fachstelle Sport, sowie externe Beraterinnen und Berater mitwirken.
- ³ Die Leitung des für die Gesellschaft zuständigen Dienstleistungszentrums (DLZ) sowie das Kommissionssekretariat wirken an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme mit.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Die Gesellschaftskommission besorgt eigenständig die folgenden Geschäftsbereiche:
 1. Gesundheitswesen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung inkl. Prävention,
 2. Aufsicht Friedhofs- und Bestattungswesen,
 3. Aufsicht Markt- und Chilbiwesen,
 4. Begleitung und Umsetzung kommunale Kulturpolitik,
 5. Begleitung und Umsetzung kommunale Sportpolitik,
 6. Organisation und Koordination Vereinsförderung,
 7. Organisation und Koordination Freiwilligenarbeit,
 8. Antragstellung an den Gemeinderat für Erlass, Änderung und Aufhebung von kulturpolitischen Richtlinien, Richtlinien zur Förderung des Sports und Richtlinien zur Vereinsförderung,
 9. Behandlung weiterer Geschäfte, die der Gesellschaftskommission vom Gemeinderat zugewiesen werden.
- ² Die Liegenschaften für den Bereich nach Absatz 1 Ziffer 5 fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit des für Liegenschaften zuständigen Dienstleistungszentrums.

Art. 4 Aufgabendelegation an die Verwaltung

- ¹ Das DLZ besorgt im Rahmen der Zuständigkeit nach Artikel 3 dieses Reglements das Tagesgeschäft.

² Namentlich werden folgende Aufgaben zum Entscheid in eigenem Namen an das DLZ delegiert:

1. Erstellen von Gebührenrechnungen gemäss der anwendbaren Grundlage,
2. Vollzug des Friedhofs- und Bestattungswesens,
3. Vollzug des Markt- und Chilbiwesens,
4. Planung, Organisation und Durchführung sämtlicher neuer und wiederkehrender Anlässe, die dem DLZ zugeteilt sind,
5. Bearbeitung und Entscheid über Gesuche im Bereich der Kultur-, Sport und Vereinsförderung, sofern budgetiert, vom Gemeinderat freigegeben und innerhalb der finanzrechtlichen Grundlagen der Verwaltung, wobei die Verteilung der jährlichen Jugendsport-Förderungsbeiträge der Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind,
6. Erstellung von Budget und Investitionsrechnung im Rahmen der internen Prozessvorgaben und in Zusammenarbeit mit dem bereichsverantwortlichen Mitglied des Gemeinderats,

³ Es werden folgende Aufgaben an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaftskommission zum Entscheid namens der Gesellschaftskommission delegiert:

1. Verfügungen im Bereich des kantonalen Gesundheitsgesetzes, namentlich Schädlingsbekämpfung,
2. Abschluss von Verträgen sowie Entscheid Stand-/Platzbewilligungen von gemeindeeigenen Veranstaltungen des Markt- und Chilbiwesens,
3. Abschluss von Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Kultur, Sport und Vereinsförderung,
4. Entscheid über Gesuche, welche nicht an die Verwaltung delegiert sind,
5. Entscheid über die Bewilligung des Gotthardstrassenmarkts, des Weihnachtsmarkts Thalwil, des Wochenmarkts, des Weihnachtsmarkts Gattikon und den weiteren Märkten gemäss Markt- und Chilbireglement.

Art. 5 ¹⁾ Finanzbefugnisse

¹ Die Gesellschaftskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung),
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000 Franken im Jahr.

² Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenzen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

³ Die Gesellschaftskommission überträgt den Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben

sind, im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement an das DLZ.

Art. 6 Geschäftsführung und Sitzungen

- ¹ Über die Beschlüsse der Gesellschaftskommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach der Sitzung abgefasst.
- ² Das Sekretariat wird vom DLZ geführt. Die damit beauftragte Person erledigt die Administration der Sitzungen, den Aktenverkehr und die Ablage.
- ³ Die Beschlüsse der Gesellschaftskommission sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Sekretärin bzw. vom Sekretär oder der Leitung DLZ zu unterzeichnen.
- ⁴ Präsidialverfügungen sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Leitung DLZ zu unterzeichnen.
- ⁵ Die Gesellschaftskommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungstermine werden im Voraus festgelegt und sind verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ⁶ Spätestens fünf Tage vor der Sitzung sind die Sitzungseinladung mit den Traktanden, die Anträge und die dazu relevanten Unterlagen auf dem Extranet aufgeschaltet.
- ⁷ Anträge für Traktanden sind von den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung beim Sekretariat der Kommission einzureichen.

Art. 7 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip

- ¹ Die Gesellschaftskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet die Gesellschaftskommission mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.
- ³ Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang).
- ⁴ Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als einzelne unmittelbar betroffen sind:
 - a. in eigener Sache,
 - b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
 - c. in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, bei denen sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.
- ⁵ Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des entsprechenden Geschäfts, ist dieses an der nächsten Sitzung zu traktandieren.

- ⁶ Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen an der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.
- ⁷ Die Mitglieder der Gesellschaftskommission sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, im Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 21. September 2022 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung früherer Erlasse

Das Geschäftsreglement der Gesundheits- und Freizeitkommission vom 9. Juli 2018 wird aufgehoben.

GEMEINDERAT**Gemeindepräsident****Hansruedi Kolliker****Gemeindeschreiber****Pascal Kuster**

¹⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nummer 182 vom 30. Juni 2026, in Kraft per 1. Juli 2026